

Vorblatt

Ziel(e)

- Sicherstellung der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sowie der Vorgaben zur Verbraucherinformation über diese Erzeugnisse.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Kontrollbestimmungen.
- Verwaltungsstraftatbestände

Wesentliche Auswirkungen

In Summe finden zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen und der Verbraucherinformation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Durchschnitt ca. 530 Kontrollen/Jahr statt, die insgesamt und im Durchschnitt von zwei Vollbeschäftigungsäquivalenten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt werden. Die mit der Kontrolle der Verbraucherinformation in Zusammenhang stehende Erweiterung des Begriffes des „Einzelhandels“ wird zu keiner nennenswerten Steigerung der Kontrollanzahl führen, da bei Kontrollen insbesondere risikobasiert vorgegangen wird.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es finden bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur im Durchschnitt jeweils ca. 50 Kontrollen/Jahr im Bereich der gemeinsamen Vermarktungsnormen (regelmäßig im Rahmen der Einfuhrkontrolle) und jeweils ca. 480 Kontrollen/Jahr im Bereich der Verbraucherinformation (im Rahmen der Inlandskontrolle) statt, die in Summe und im Durchschnitt von zwei Vollbeschäftigungsäquivalenten mit der Einstufung VB-VD-Gehob. Dienst1 (v2/5-v2/6) des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt werden. Die mit der Kontrolle der Verbraucherinformation in Zusammenhang stehende Erweiterung des Begriffes des „Einzelhandels“ auf Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen wird zu keiner nennenswerten Steigerung der Kontrollanzahl führen, da bei Kontrollen insbesondere risikobasiert vorgegangen wird.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund		-178	-181	-185	-189	-192

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Insbesondere mit der Überwachung der Verbraucherinformation wird dem Konsumenten eine Basis für eine bewusste Kaufentscheidung gesichert.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist und enthält auch erforderliche flankierenden Regelungen zu den Regelungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit sowie dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist erforderlich.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2014
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten“ der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Diese Verordnung dient der Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der gemeinsamen Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei- und Aquakultur sowie der Vorgaben zur Verbraucherinformation über die genannten Erzeugnisse. Vermarktungsnormen und die Verbraucherinformation sind Marktmaßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ("GMO"). Die GMO ist dabei integraler Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik ("GFP").

Vermarktungsnormen verfolgen mehrere Ziele. Mit ihrer Hilfe soll der Markt mit nachhaltigen Erzeugnissen versorgt, das Potenzial des Binnenmarktes für Erzeugnisse der Fischerei- und Aquakultur umfassend genutzt und die Vermarktungstätigkeit auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs erleichtert und so die Rentabilität der Erzeugung verbessert werden. Den Interessen der Verbraucher wird insoweit Rechnung getragen, als bestimmte Informationen, unter anderem über die Herkunft und das Verfahren der Produktion der Erzeugnisse, im Einzelhandel zur Verfügung zu stellen sind. Diese Informationen sollen es den Verbrauchern ermöglichen, bewusste Kaufentscheidungen zu treffen. Beide Marktmaßnahmen sind Teil des Rückverfolgungssystems.

Im Zuge der Überarbeitung der GFP wurde die bisherige GMO – die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 – mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 1, aufgehoben und ersetzt. Mit der Neuerlassung der EU-Rechtsvorschrift gehen insbesondere im Bereich der Verbraucherinformation Änderungen einher.

Die zur Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Vermarktungsnormen und der Verbraucherinformation jeweils erlassenen innerstaatlichen Durchführungsverordnungen, die sich noch auf die Vorgängervorschrift beziehen, wären daher formal und inhaltlich entsprechend anzupassen. Zugleich sind auch die zulässigen Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die gemäß unionsrechtlicher Vorgabe national festzulegen sind, zu aktualisieren.

Die unionsrechtlich erforderlichen Anpassungen werden nun zum Anlass genommen, die bislang innerstaatlich getrennt geregelten Marktmaßnahmen zum Zweck der Vereinfachung und einer verbesserten Rechtsübersicht, in einer Durchführungsverordnung auf Basis des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 idgF., zusammenzuführen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nichteinhaltung der unionsrechtlichen Verpflichtungen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung soll als Bestandteil der internen Evaluierung der Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur vorgenommen werden.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sowie der Vorgaben zur Verbraucherinformation über diese Erzeugnisse.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei- und Aquakultur sowie der Vorgaben zur Verbraucherinformation dieser Erzeugnisse.	Weiterhin Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei- und Aquakultur sowie der Vorgaben zur Verbraucherinformation dieser Erzeugnisse.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Kontrollbestimmungen.

Beschreibung der Maßnahme:

Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei- und Aquakultur sowie der Vorgaben zur Verbraucherinformation dieser Erzeugnisse durch Kontrollorgane des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

Bei Überprüfung der Vermarktungsnormen hat der Verfügungsberechtigte vollständig Auskunft über die Warenlieferung zu geben. Im Rahmen der Kontrolle der Verbraucherinformation werden sämtliche Teilinformationen überprüft.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei- und Aquakultur aufgrund der gegenwärtigen nationalen Verordnungen. Diese Kontrollen erfolgen in der Praxis regelmäßig im Rahmen der Einfuhr durch Kontrollorgane des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß § 11 Abs. 1 Vermarktungsnormengesetz – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 idGF.. Die Kontrolle der Vorgaben zur Verbraucherinformation wird durch Kontrollorgane des Bundesamtes gemäß § 11 Abs. 2 VNG durchgeführt.	Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei- und Aquakultur sowie der Vorgaben zur Verbraucherinformation dieser Erzeugnisse aufgrund der gegenständlichen Verordnung. Diese Kontrollen werden auch in Zukunft durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit erfolgen (§ 11 Abs. 1 und Abs. 1 VNG).

Maßnahme 2: Verwaltungsstraftatbestände

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung von Verwaltungsstraftatbeständen in Verbindung mit § 21 Abs. 2 VNG zur Durchsetzung der gemeinsamen Vermarktungsnormen und der Verbraucherinformation für Erzeugnisse der Fischerei und

der Aquakultur. So erfolgt bei einem Verstoß gegen einen Verwaltungsstraftatbestand eine Anzeige der Kontrollorgane bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern nicht gemäß § 17 Abs. 7 VNG von einer Anzeige abgesehen wird.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ahndung von Verstößen gegen die Vermarktungsnormen und gegen die Vorgaben zur Verbraucherinformation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß der gegenwärtigen nationalen Verordnungen.	Ahndung von Verstößen gegen die Vermarktungsnormen und gegen die Vorgaben zur Verbraucherinformation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß der gegenständlichen Verordnung.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		132	134	137	140	143
Betrieblicher Sachaufwand		46	47	48	49	50
Aufwendungen gesamt		178	181	185	189	193
	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00

Personalaufwand: Insgesamt und im Durchschnitt sind zwei Vollbeschäftigungsäquivalente (VB-VD-Gehob. Dienstl v2/5-v2/6) des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit Kontrollen der gemeinsamen Vermarktungsnormen und der Verbraucherinformation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur beschäftigt.

Betrieblicher Sachaufwand: Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die mit der Kontrolle der Verbraucherinformation in Zusammenhang stehende unionsrechtlich vorgegebene Erweiterung des Begriffes des „Einzelhandels“ auf Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen wird trotz einer Anzahl von ca.

40.000 potenziell Betroffenen zu keiner nennenswerten Steigerung der Kontrollanzahl führen, da insbesondere risikobasiert vorgegangen wird.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Insbesondere mit der Überwachung der Vorgaben zur Verbraucherinformation über Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Einzelhandel wird den Konsumenten eine Basis für eine bewusste Kaufentscheidung sichergestellt.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von KonsumentInnen und Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Alle Personengruppen	8.489.000	

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Alle Personengruppen	8.489.000	

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			178	181	185	189	192

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
gem. BFRG/BFG	42.01.01 Zentralstelle		178	181	185	189	192

Erläuterung der Bedeckung

Vgl. auch § 11 Abs. 1 und 2 Vermarktungsnormengesetz – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 idgF. und § 6 Abs. 1 Z 8 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF..

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Durchführung der Kontrolle	Bund	VB-VD-Gehob. Dienstl v2/5-v2/6	2,00	131.670	134.303	136.989	139.729	142.524
GESAMTSUMME				131.670	134.303	136.989	139.729	142.524

	2014	2015	2016	2017	2018
	131.670	134.303	136.989	139.729	142.524

VBÄ GESAMT		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
------------	--	------	------	------	------	------

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	46.084	47.006	47.946	48.905	49.883

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Im Zuge der Überarbeitung der Gemeinsamen Fischereipolitik („GFP“) wurde auch die gemeinsame Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse („GMO“), die integraler Bestandteil dieser Politik ist, mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 1, neu erlassen und die bisherige GMO – die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 – aufgehoben.

Zu den Marktmaßnahmen der GMO zählen seit jeher gemeinsame Vermarktungsnormen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und die Verbraucherinformation über diese Erzeugnisse [vgl. nun Art. 1 Abs. 2 lit. b und c der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013].

Zur Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Vermarktungsnormen und der Verbraucherinformation wurden seinerzeit einerseits die Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, BGBl. II Nr. 221/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 4/2014 und andererseits die Verordnung über die Kontrolle der Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zulässige Mindestgrößen für Fische, BGBl. II Nr. 263/2008, auf Basis des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007, erlassen.

Die Neuerlassung der GMO bringt insbesondere im Bereich der Verbraucherinformation inhaltliche Änderungen mit sich. Dies bedingt eine Anpassung der innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen. Zugleich sind in diesem Zusammenhang die zulässigen Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die gemäß unionsrechtlicher Vorgabe national festzulegen sind, um neue Bezeichnungen zu ergänzen.

Die unionsrechtlich erforderlichen Anpassungen werden zum Anlass genommen, die bislang innerstaatlich getrennt geregelten Marktmaßnahmen der Vermarktungsnormen und der Verbraucherinformation zum Zweck der Vereinfachung und einer verbesserten Rechtsübersicht, in einer Durchführungsverordnung auf Grundlage des VNG zusammenzuführen. Dies erscheint auch deshalb konsequent, da beide Regelungen auf die Kontrolle der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse abzielen.

Zur effektiven Durchsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben steht schließlich ein entsprechend angepasster Katalog von Verwaltungsstraftatbeständen zur Verfügung.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf § 4 Abs. 1 Z 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 des Vermarktungsnormengesetzes – VNG.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Dabei werden sämtliche EU-Regelungen einbezogen, die auf die gemeinsamen Vermarktungsnormen und die Verbraucherinformation im Sektor Fischerei und Aquakultur Bezug nehmen.

Zu § 2:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 2 der geltenden Verordnung über die Kontrolle der Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zulässige Mindestgrößen für Fische.

So regelt der neue § 2 gleichermaßen den Kontrollvorgang im Bereich der Vermarktungsnormen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Dass auch „zulässige Mindestgrößen“ von Fischereierzeugnissen angeführt werden, erklärt sich daraus, dass neben den gemeinsamen Vermarktungsnormen gelegentlich sogenannte Mindestreferenzgrößen von Fischereierzeugnissen bestehen, die entweder in den Vermarktungsnormen miteingeschlossen sind (Mindestvermarktungsgrößen) [vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013] oder neben diesen bestehen und dann den Größenklassen der Vermarktungsnormen vorgehen [vgl. bpsw. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse, ABl. Nr. L 334 vom 23.12.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2005, ABl. Nr. L 132 vom 26.5.2005 S. 15]. Deshalb wurde die ansonsten zu vermeidende Formulierung „und/oder“ in Bezug auf Vermarktungsnormen und Mindestreferenzgrößen gewählt (Abs. 1 und 3).

Nach Abs. 1 und 2 soll bei Importen aus Drittländern durch die rechtzeitige Meldung des Empfängers an die Kontrollstelle gemäß § 11 Abs. 1 VNG (Bundesamt für Ernährungssicherheit – BAES) eine Überprüfung der Vermarktungsnormen oder Fischgrößen bereits vor Überführung in den freien Verkehr ermöglicht werden. Da es sich hierbei um eine Erstanlandung in der Union handelt, soll durch die obligatorische Meldungspflicht eine lückenlose Kontrolle gewährleistet werden.

Die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 sehen vor, dass die gemeinsamen Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse oder die Mindestgrößen für Fische auch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr über die Erstanlandung hinaus auch während des Transportes, der Lagerung und dem Verkauf kontrolliert werden können. Dabei sollen im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen alle Wirtschaftsbeteiligten erfasst werden. Durch eine Ausweitung der Kontrollbereiche soll verstärkt die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sichergestellt werden [vgl. dazu insbesondere Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006, ABl. Nr. L 343 vom 22.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 86].

Um jedoch den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer so gering wie möglich zu halten und die Kontrollen effizient vornehmen zu können, sollen die Wirtschaftsbeteiligten lediglich zur Auskunft über Warenlieferungen, die aus der Union stammen, verpflichtet werden. Dem BAES soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Kontrollen nach Prioritäten vornehmen zu können.

Dabei ist jedoch die besondere Situation Österreichs als Binnenland zu berücksichtigen. Denn eine Konformitätskontrolle hat durch den jeweiligen Mitgliedstaaten bereits bei der Erstanlandung im betreffenden EU-Hafen zu erfolgen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung wurde aus der bisherigen Verordnung über die Kontrolle der Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zulässige Mindestgrößen für Fische (vgl. § 3) – unter Ausschluss des Einzelhandels – übernommen.

Durch die Aufzählung der genannten Papiere werden einerseits die Prüfungsgrundlagen festgelegt und andererseits die inhaltlichen und unionsrechtlich erforderlichen Mindestinformationen definiert.

Zu § 4:

Im Rahmen der Verbraucherinformation gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 ist neben den obligatorischen Angaben über die Produktionsmethode (Abs. 1 lit. b), dem Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde und der Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts (Abs. 1 lit. c) sowie der Angabe, ob das Erzeugnis aufgetaut wurde (Abs. 1 lit. d), insbesondere die Handelsbezeichnung der Art und ihr wissenschaftlicher Name (Abs. 1 lit. a) im Einzelhandel gemäß Art. 5 lit. g leg.cit. anzugeben.

Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 schreibt dazu vor, dass die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zusammen mit den jeweiligen wissenschaftlichen Namen zu veröffentlichen haben. Mit § 4 in Verbindung mit der Anlage wird dieser unionsrechtlichen Verpflichtung Rechnung getragen [vgl. § 3 der geltenden Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur].

Die Handelsbezeichnungen stützen sich dabei auf das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLB) bzw. den Codex Alimentarius Austriacus, Kapitel B 35 „Fische, Krebse, Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse“ in Verbindung mit dem Anhang „Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“. Da dem Österreichischen Lebensmittelbuch gemäß § 76 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F., jedoch kein Gesetzes- oder Verordnungsrang zukommt und ein entsprechender Verweis auf dieses im Spannungsverhältnis zum rechtsstaatlichen Publizitätsgebot stünde (vgl. dazu die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf einer Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur vom 25.8.2008, GZ. BKA-600.964/0006-V/2/2008), ist das Verzeichnis der Handelsbezeichnungen des ÖLB in der gegenwärtig verlautbarten Form (letzte Aktualisierung des ÖLB mit 25.2.2014, GZ. BMG-75210/0009-II/B/13/2014) zu übernehmen.

Zu § 5:

§ 5 sieht gemäß Art. 35 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 eine Ausnahme von der Verbraucherinformationen für kleine Mengen, die unmittelbar von Fischereifahrzeugen an den Verbraucher verkauft werden, vor, wenn der Wert von € 50,00/Tag [gemäß Art. 58 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009] nicht überschritten wird.

Diese Bestimmung entspricht § 2 der bisherigen Verordnung, wobei der Wert unionsrechtlich bei € 20,00/Tag vorgegeben war.

Zu § 6:

Die für beide Bereiche jeweils eingerichtete Berichterstattungsverpflichtung wird zusammengeführt (vgl. jeweils § 4 der geltenden Verordnungen).

Vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Meldeverpflichtungen und einer entsprechenden Übersicht haben die Kontrollstellen gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 VNG dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als koordinierende Behörde gemäß § 3 Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 3 VNG über die Anzahl der im Bereich der Vermarktungsnormen und der Verbraucherinformation durchgeführten Kontrollen mitzuteilen.

Zu § 7:

Mit § 7 wird der Katalog von Verwaltungsstraftatbeständen zur Durchsetzung der unionsrechtlichen Vorschriften in den Bereichen der Vermarktungsnormen und der Verbraucherinformation, zu der Österreich verpflichtet ist, festgelegt.

Dabei werden die Neuerungen in den unionsrechtlichen Vorgaben wie insbesondere die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 durchgeführte und mit der Verbraucherinformation (Art. 35 ff. leg.cit.) in Zusammenhang stehende Erweiterung des Begriffs des „Einzelhandels“ (Art. 5 lit. g leg.cit.) berücksichtigt. So zählen nunmehr auch Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen zum „Einzelhandel“, wodurch die Regelungen zur Verbraucherinformation gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 anwendbar werden. Damit ist in diesem Sinne auch Art. 58 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 berührt, nach welchem die Mitgliedstaaten sicher zu stellen haben, dass dem Verbraucher im Einzelhandel die vorgegebenen Informationen zur Verfügung stehen (vgl. dazu die Strafbestimmung des Abs. 2 Z 1 lit. c).

Zu § 9:

Nachdem die Regelungen über die Verbraucherinformation der Art. 35 ff. (Kapitel IV) der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 gemäß ihrem Art. 49 zweiter Unterabs. mit 13. Dezember 2014 in Kraft treten, soll die gegenständliche Verordnung gleichermaßen mit diesem Datum in Kraft treten.